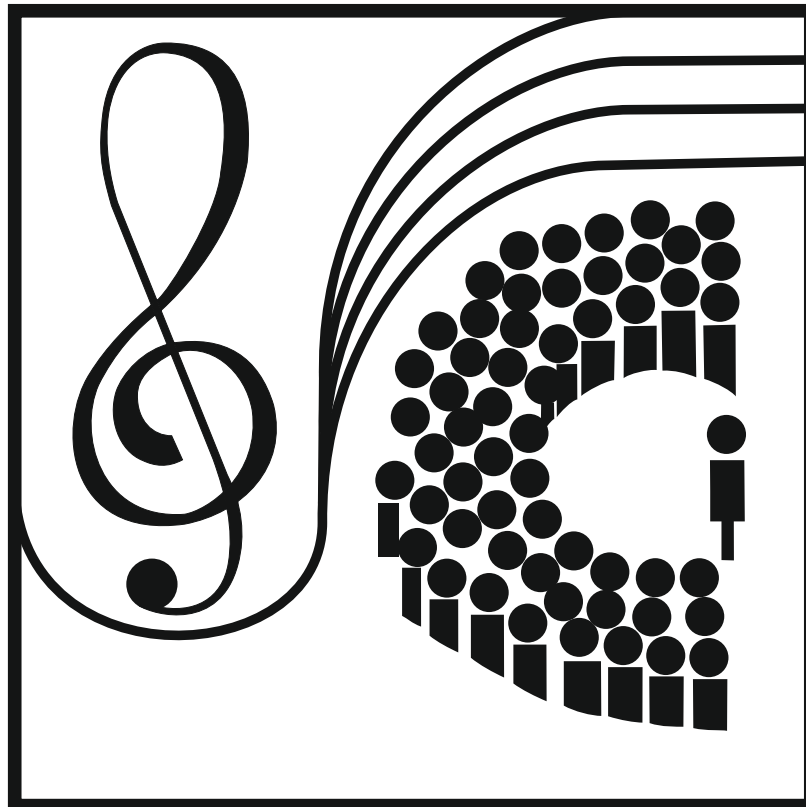


Satzung

des
Liederkranz 1888 Belsen e.V



**Beschlossen von der
ordentlichen Mitgliederversammlung
am 9. Januar 1993 in Belsen;**

**zuletzt geändert in der
außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 23. November 2018.**

VEREINSSATZUNG DES LIEDERKRANZ 1888 BELSEN e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Liederkrantz 1888 Belsen" mit dem Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in Belsen, Stadt Mössingen, und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Tübingen eingetragen (VR 334).

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch: Abhalten von regelmäßigen Singstunden, Konzerten und stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven), fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- e) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Kann ein singendes Mitglied seiner Pflicht krankheitsbedingt über einen längeren Zeitraum (1 1/2 Jahre) nicht nachkommen, wird es bei zu erwartender Fortdauer (der Passivität) zum nächsten 1.1. passiv geschrieben.

Bei Fehlzeiten aus anderen persönlichen Gründen, die 1 Jahr übersteigen, wird automatisch ab dem letzten Singstundenbesuch Passivität eingetragen.

In beiden Fällen bleibt der Status des Sängers sowie die bereits erbrachten aktiven Jahre unberührt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins, Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder die Hälfte der singenden Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Presseveröffentlichung im Schwäbischen Tagblatt einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§12) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenführer
- d) dem Notenwart
- e) einem fördernden Mitglied
- f) dem Vizechorleiter
- g) bis zu drei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, für den Schriftführer, Kassenführer und Notenwart einen Stellvertreter zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft bis zur Neuwahl eines Nachfolgers eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt..

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Über diese Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

§ 10 Der Chorleiter

Der Chorleiter wird durch die Vorstandschaft berufen bzw. entlassen. Er kann beratend an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen. Näheres regelt der Chorleitervertrag.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie der Kassenführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mössingen mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige, das Liedgut pflegende Vereine innerhalb der Stadt Mössingen weiterzuleiten.

Die Stadt Mössingen hat das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes (Pflege des Chorgesanges) in der Gemeinde Belsen mit Zustimmung des Finanzamtes Tübingen zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9.1.1993 / 23.11.2018 beschlossen worden und tritt mit dem 9.1.1993 / 23.11.2018 in Kraft.

Die Vorstandschaft hat zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Gleiches gilt für spätere Änderungen.